

Nachtrag zur Verordnung zum EG KVG (automatischer Datenaustausch)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017	Notizen
	<b>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 1</b> Aufgaben des Kantons a. Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des KVG<sup>1)</sup> aus, insbesondere indem er:</p> <p>a. die bedarfsgerechte Spitalversorgung festlegt (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG);</p> <p>b. die Spitalliste des Kantons erlässt (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG);</p> <p>c. über die Mitwirkung des Kantons an der Institution der Versicherer zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten entscheidet (Art. 19 Abs. 2 KVG),</p> <p>d. bei Bedarf eine Liste säumiger Prämienzahlerinnen und Prämienzahler (Art. 64a Abs. 7 KVG) einführt.</p>		

<sup>1)</sup> SR 832.10

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017	Notizen
<p><sup>2</sup> Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zuständige kantonale Amtsstelle.</p>	<p><sup>2</sup> Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in <del>der</del> Krankenversicherung <del>zuständige kantonale Amtsstelle</del> und die Koordination gemäss Art. 64a KVG <del>zuständigen kantonalen Amtsstellen</del>.</p>	
<p><b>Art. 3</b> c. Zuständige kantonale Stelle für die Prämienverbilligung</p> <p><sup>1</sup> Der zuständigen kantonalen Stelle obliegt insbesondere:</p> <p>a. die Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung;</p> <p>b. die Festlegung der Ansprüche im Einzelfall;</p> <p>c. der Erlass der Verfügungen und die Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren;</p> <p>d. die Rückforderung unrechtmässig ausbezahlter Prämienbeiträge mittels Verfügung,</p> <p>e. die Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen gemäss Art. 64a und 65 KVG.</p>	<p>e. die Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen gemäss Art. <del>64a und</del> 65 KVG.</p>	
<p><b>Art. 4</b> Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden kontrollieren die Einhaltung der Versicherungspflicht; sie bezeichnen eine Gemeindestelle für Krankenversicherung.</p> <p><sup>2</sup> Sie unterstützen den Kanton beim Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung insbesondere durch:</p> <p>a. allgemeine Auskünfte im Einzelfall;</p> <p>b. ...</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017	Notizen
<p>c. die Mitwirkung bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller im Einzelfall;</p> <p>d. die Mitwirkung bei der Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zusammen mit der zuständigen kantonalen Stelle.</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden übernehmen uneinbringliche Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zuständig ist jene Gemeinde, in der die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p><sup>4</sup> Hat eine Gemeinde die uneinbringlichen Kosten gemäss Absatz 3 übernommen und erstattet der Versicherer dem Kanton nachträglich einen Teil zurück, so ist der Betrag der betroffenen Gemeinde weiterzuleiten.</p>	<p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden übernehmen uneinbringliche Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zuständig ist jene Gemeinde, in der die <u>versicherte Person ihren Schuldnerin oder der Schuldner den</u> zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinden haben innert 60 Tagen ab Anhebung der Betreuung die Möglichkeit, das Betreibungsverfahren zu stoppen und die Forderung zu 100 Prozent zu übernehmen. Die entsprechende Meldung muss erfolgen, bevor das Fortsetzungsbegehren gestellt wird.</p>	
	<p><b>Art. 17a</b> Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug von Art. 64a KVG notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt darin insbesondere:</p> <p>a. das Verfahren und die Meldeprozesse;</p> <p>b. den automatischen Datenaustausch und den Datenschutz;</p> <p>c. die Koordination, Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit der Meldungen zwischen Versicherern, Kanton und Gemeinden;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017	Notizen
	<p>d. den Beizug Dritter für die technische Umsetzung der Meldungen;</p> <p>e. die Grundsätze der Übernahme uneinbringlicher Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die Gemeinden;</p> <p>f. die Amts- und Rechtshilfe durch die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie der Ausgleichskassen;</p> <p>g. die unentgeltliche Auskunftserteilung durch die Versicherer.</p> <p><sup>2</sup> Das Finanzdepartement kann Weisungen und Richtlinien über den Vollzug von Art. 64a KVG erlassen.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:</p>	